



Wo Pflanzenschutzmittel verboten sind - zum Schutz der Umwelt kann jeder beitragen

Im Frühjahr werden mit ansteigenden Temperaturen viele Gartenfreunde aktiv, um ihr Grundstück "in Ordnung" zu bringen. Von Wegen, Terrassen und Einfahrten muss dabei aber nicht jede Pflanze verbannt werden. Wenn das Unkraut überhandnimmt, können natürlich Gegenmaßnahmen ergriffen werden – auf bestimmten Flächen muss allerdings auf „Chemie“ ganz verzichtet werden. Mit diesem Hinweis möchte der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer alle Bürgerinnen und Bürger über die geltende Rechtslage informieren.

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel jeglicher Art auf Freilandflächen nur eingesetzt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Damit ist der Einsatz auf allen anders genutzten Flächen verboten. Unter gärtnerischer Nutzung ist auch die Nutzung des Haus- und Kleingartens zu verstehen, allerdings ist dort die Anwendung natürlich nur auf die tatsächlich gärtnerisch genutzten Flächen beschränkt (z. B. Beete, Rasenflächen). Deshalb dürfen auf den folgenden Flächen Pflanzenschutzmittel generell nicht eingesetzt werden, also auch keine Mittel gegen Unkrautbewuchs (Herbizide):

- Zufahrten zum Wohnhaus und zur Garage,
- Terrassen,
- Hof- und Betriebsflächen,
- Wege, Plätze und ähnliche Flächen (auch innerhalb des Hausgartens)
- Straßen mit ihren Rändern, Bürgersteige
- Brachen und sonstige nicht bewirtschaftete Restflächen,
- Feldraine, Böschungen und Knicks,
- oberirdische Gewässer mit Ufer- und Randzonen.

Die Regelung hat gute Gründe: unbewirtschaftete Flächen wie Feldraine, Böschungen und Wegränder sind wichtige Rückzugsgebiete für viele Pflanzen- und Tierarten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln schadet diesen Lebewesen und ist daher verboten. Bei der Behandlung befestigter Wege und Flächen mit chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln besteht insbesondere die Gefahr der Abschwemmung dieser Mittel mit dem nächsten Regen in die Kanalisation, was zum Schutz der Gewässer dringend vermieden werden muss.

Gerade zur chemischen Unkrautbekämpfung gibt es umweltfreundlichere Alternativen. Im Haus- und Kleingarten sollte anstelle der Spritze zur Hacke oder zum Fugenkratzer gegriffen werden. Für größere Flächen gibt es inzwischen eine Reihe technischer Entwicklungen, wie beispielsweise Hochdruckreiniger, Abflamngeräte oder Bürstenmaschinen. Der Aufwand mag zwar höher sein, aber Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt. Bedenken Sie bitte auch: Verstöße gegen die hier genannten Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Beim Kauf eines Pflanzenschutzmittels im Einzelhandel haben Sie als Käufer den Anspruch, vom Verkaufspersonal sachkundig über die Anwendung bzw. auch über Anwendungsverbote unterrichtet zu werden – nutzen Sie diese Möglichkeit! Weitere Auskünfte, auch über alternative Verfahren, können bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt eingeholt werden. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist übrigens auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen zuständig. Derartige Genehmigungen können jedoch nur in besonderen Fällen unter eng umgrenzten Bedingungen erteilt werden.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop Tel. 04120 7068-214 Fax: 04120 7068-212 E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	Meesenring 9, 23566 Lübeck Tel. 0451 317020-20 Fax: 0451 317020-29 E-Mail: psd-luebeck@lksh.de	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Tel. 04331 9453-373 Fax: 04331 9453-389 E-Mail: shoehnl@lksh.de